

SCHULDORF BERGSTRASSE

Merkblatt für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe

Liebe Schülerinnen und Schüler,
mit Ihrer Versetzung in die Einführungsphase haben Sie das Recht zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben. Sie sind nunmehr nicht mehr vollzeitschulpflichtig, vielmehr beruht Ihr Schulbesuch auf Freiwilligkeit. Das Privileg des verlängerten Schulbesuches ist verbunden mit Rechten und Pflichten, die denen eines berufstätigen Menschen ähnlich sind. Um „*ein böses Erwachen*“ zu vermeiden, finden Sie im Folgenden eine Zusammenstellung der wichtigsten Regelungen, wie sie durch Gesetz, Verordnung bzw. in dessen Ausgestaltung durch die Konferenzen des Schuldorfes festgelegt sind.

I ALLGEMEINES

1. Organisation

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die Einführungsphase und die Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen Q1-Q4). In der Einführungsphase hat die Schülerin/der Schüler Unterricht in folgenden Fächern: Deutsch, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache, Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel, Powi, Geschichte, Religion oder Ethik, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Sport als Pflichtfächer, sowie möglicherweise weiteren Fächern als Wahlfächern.

2. Beurteilung

Die Leistungsbewertung erfolgt durch Punkte nach folgender Punkt - Noten - Zuordnung:
0 Punkte entsprechen Note 6; 1, 2, 3 Pkte. entsprechen Note 5-, 5, 5+; 4, 5, 6 Pkte. entsprechen Note 4-, 4, 4+; 7, 8, 9 Pkte. entspr. Note 3-, 3, 3+; 10, 11, 12 Pkte. entspr. Note 2-, 2, 2+; 13, 14, 15 Pkte. entspr. Note 1-, 1, 1+.
Die Beurteilungskriterien für die einzelnen Fächer werden den Schülerinnen/Schülern zu Beginn des Schuljahres von den Fachlehrerinnen/Fachlehrern bekannt gegeben.

3. Zulassung zur Qualifikationsphase

Zur Qualifikationsphase wird zugelassen, wer in jedem verbindlichen Fach am Ende der Einführungsphase mindestens fünf Punkte erreicht oder folgende Ausgleichsmöglichkeiten nachweisen kann:

1. Jedes verbindliche Fach, in dem weniger als fünf Punkte erreicht wurden, muss durch mindestens zehn Punkte in einem anderen oder mindestens jeweils sieben Punkte in zwei anderen verbindlichen Fächern ausgeglichen werden.
2. Für die Fächer Deutsch, die verpflichtenden Fremdsprachen und Mathematik kann der Ausgleich nach Nr. 1 nur durch ein anderes Fach oder zwei andere Fächer **dieser Fächergruppe** erfolgen.

Zur Qualifikationsphase wird nicht zugelassen, wer

1. in einem verbindlichen Fach null Punkte erreicht hat,
2. in zwei der Fächer Deutsch, den verpflichtenden Fremdsprachen und Mathematik weniger als fünf Punkte erreicht hat,
3. in drei und mehr verbindlichen Fächern weniger als fünf Punkte erreicht hat.

4. Verweildauer

Die Verweildauer in der G.O. beträgt mindestens 2 Jahre (Sonderfall z.B. bei Austauschschülern) und höchstens 4 Jahre. Eine Schülerin/ein Schüler kann folglich im Verlaufe der G.O. einen Jahrgang nur einmal wiederholen. Wird also am Ende der Jahrgangsstufe E die Zulassung nicht ausgesprochen, muss - nach Wiederholung der Jahrgangsstufe - die Qualifikationsphase innerhalb von zwei Jahren durchlaufen werden. Schülerinnen/Schüler, die die Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 wiederholt haben, müssen im Falle der Nichtzulassung zur Qualifikationsphase die Schule verlassen.

II SPEZIELLES

1. Unterrichtsbesuch

Durch Ihre Anmeldung in die Einführungsphase sind Sie zum **regelmäßigen** Besuch des Unterrichtes **verpflichtet**.

2. Versäumnisse

Spätestens **am dritten Tag** der Erkrankung informieren Sie oder (bei Minderjährigen) Ihre Erziehungsberechtigten **Ihre/n Tutor/in und Ihre Fachlehrer** schriftlich (E-Mail) über die Schulunfähigkeit. Hierbei sind anzugeben: Name und Jahrgangsstufe und voraussichtliche Dauer der Schulunfähigkeit. **Bei Klausuren** gilt: Liegt die schriftliche Mitteilung über den Versäumnisgrund dem **Fachlehrer*In** nicht spätestens am dritten Versäumnistag vor, wird die Klausur mit null Notenpunkten bewertet.

Wichtig: Lassen Sie so schnell wie möglich, in der Regel in der ersten Stunde Ihrer Anwesenheit, die Fachlehrkräfte Ihre Entschuldigung im Entschuldigungsheft abzeichnen. Das Führen des Entschuldigungsheftes ist zwingend erforderlich.

In **begründeten Einzelfällen** kann, nach vorheriger Ankündigung eine sog. Attestpflicht für Fehlzeiten auferlegt werden (Rechtsbezug: OAVO, § 6 (Unterrichtsversäumnisse) vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016).

In diesem Fall ist spätestens **am dritten Tag** der Erkrankung von Ihnen oder (bei Minderjährigen) von Ihren Erziehungsberechtigten **Ihrer Tutorin/Ihrem Tutor** eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung per Brief, Fax oder Anhang einer E-Mail vorzulegen. **Hierbei sind zusätzlich anzugeben:** Name und Jahrgangsstufe und voraussichtliche Dauer der Schulunfähigkeit.

3. Beurlaubungen

In begründeten Fällen können Sie sich von der Teilnahme am Unterricht befreien lassen. Anträge auf Beurlaubung sind rechtzeitig beim Klassenlehrer/Tutor vorzulegen. Beurlaubungen unmittelbar vor Beginn und nach dem Ende von Ferien sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmegenehmigungen aus **wichtigen Gründen können erteilt werden**, wenn ein schriftlicher Antrag **spätestens 3 Wochen vor Beginn der Ferien** bei der Schulleitung gestellt wird.

4. Hausaufgaben/Mitarbeit

In der G.O. wird von Ihnen **selbstständiges Arbeiten** erwartet. Dazu gehört vor allem regelmäßige Mitarbeit, die fristgemäße Anfertigung von Aufgaben, Referaten u.a., sowie - im Versäumnisfall - das selbständige Nachholen des versäumten Stoffes.

5. Unterrichtszeiten/Unterrichtsausfälle

Der Unterrichtsbeginn ist um 8.00 Uhr, der Beginn des Nachmittagsunterrichts um 14.15 Uhr. Zuspätkommen führt wegen der nicht erbrachten Leistungen zu Punktabzügen. Das gilt für **alle** Unterrichtsstunden. Sie sind verpflichtet, sich über das Portal „Webuntis“ über Ihren Stundenplan und evtl. Änderungen täglich zu informieren.

6. Termine, Meldungen

Die Einhaltung der Verordnung der G.O. macht eine Vielzahl von Mitteilungen an Sie erforderlich und verlangt im Gegenzug von Ihnen häufig Meldungen (z.B. Kurswahl o.ä.). Achten Sie unbedingt auf die dabei festgelegten Rückgabetermine. Sollten Sie diese Termine nicht einhalten, laufen Sie Gefahr aus formalen Gründen ihre unterrichtlichen Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen, so dass Sie sich gegebenenfalls nicht zum Abitur melden können.

7. Informationen

Über wichtige Sachverhalte werden Sie regelmäßig von Ihrem Klassenlehrer/-in, dem Tutor/der Tutorin bzw. dem Sekretariat informiert. Dies erfolgt u.a. über Ihre persönliche „schuldorf.de“-Emailadresse. Sie sind daher verpflichtet, Ihr Schulpostfach regelmäßig zu lesen. Darüber hinaus finden Sie wichtige Hinweise in den **Aushangskästen im Gebäude 9**.

8. Ansprechpartner

Schulleiterin: Christina Martini-Appel, Stellvertreter: Dirk Schüpke
Sekretariat der Gesamtschule: Frau Brüel (06257-9703-15)
Leiterin der gymnasialen Oberstufe: A. Ritt
Fachbereichsleiter/in: Fb.1: A.Ebert., Fb.2: U. Schell, Fb.3: N. Eicke
Organisation des Sportkurses: Herr Schnorrenberger
Sekretariat Gymnasiale Oberstufe: Frau Wolf (06257-9702-20); j.wolf@schulen.ladadi.de
Vertrauenslehrer gymnasialer Zweig: Herr Kirchhein
Hausmeister: Herr Weise, Herr Rückert

III WEITERE HINWEISE

1. Die Kenntnisnahme dieses Merkblatts ist durch die Schülerin/den Schüler und bei nicht volljährigen Schülerinnen/Schülern zusätzlich durch deren Erziehungsberechtigte auf dem beiliegenden Formblatt zu bestätigen und wird zu den Akten genommen.
2. Teilen Sie bitte Adressenänderungen usw. umgehend im Sekretariat mit, um ggf. eine schnelle Kontaktaufnahme zu ermöglichen.
3. **Telefonnummern** des Schuldorfes: Zentrale: (06257) 9703-0, Gym. Zweig Sek II: 9703-20
Faxnummern: Zentrale: (06257) 9703-14, Gym. Zweig Sek II: 9703-24
Email: schuldorf@schulen.ladadi.de; j.wolf@schulen.ladadi.de
Homepage: <http://www.schuldorf.de>